



Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2013

Ausgegeben zu Förritz, den 24. Januar 2013

Nr. 01

	Seite
AMTLICHER TEIL	2
BESCHLÜSSE des Gemeinderates Förritz	2
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 18.09.2012	2
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 20.11.2012	2
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	2
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 23.10.2012	2
Beschluss über die Auftragsvergabe Friedhofspflege gemeindlicher Friedhöfe	3
Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Organisation der Mittagsverpflegung in den Kindergärten	3
BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Förritz	3
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.11.2012	3
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 13.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	3
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 18.09.2012	4
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	4
AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	6
Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	6
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013	7
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen	9

AMTLICHER TEIL**BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz**

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 233/32/2012
vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012 zu genehmigen:

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 234/32/2012
vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.11.2012 zu genehmigen:

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 235/32/2012
vom 11.12.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 20.11.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss Nr. 230/31/2012 vom 20.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.10.2012

Beschluss Nr. 231/31/2012 vom 20.11.2012

Beschluss über die Auftragsvergabe Friedhofspflege gemeindlicher Friedhöfe

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 230/31/2012
vom 20.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.10.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.10.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 231/31/2012
vom 20.11.2012

Beschluss über die Auftragsvergabe Friedhofspflege gemeindlicher Friedhöfe

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012, die Auftragsvergabe der Friedhofspflege für die gemeindlichen Friedhöfe an nachfolgendes Unternehmen:

Landschaftspflege Föritz
Wolfgang Kellermann
Sportplatz 4a, 96524 Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 238/31/2012
vom 11.12.2012

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Organisation der Mittagsverpflegung in den Kindergärten

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, den Beschluss-Nr. 278/30/2002 vom 07.02.2002

Beschluss über die Organisation der Mittagsverpflegung in den Kindergärten

aufzuheben.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 161/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.10.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 162/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 13.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 13.11.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. 155/21/2012 vom 13.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012

Beschluss-Nr. 156/21/2012 vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 157/21/2012 vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 158/21/2012 vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 159/21/2012 vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 160/21/2012 vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 155/21/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 156/21/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.11.2012 den Bauunterlagen

Neubau einer Garage mit 3 StellplätzenStandort: Gemarkung Gefell
 Flurstück – Nr. 1081/5
die gemeindliche Zustimmung.Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 157/21/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.11.2012 den Bauunterlagen

Anbau einer Garage mit Abstellraum und Wohnräumen an das bestehende WohnhausStandort: Gemarkung Schwärzdorf
 Flurstück – Nr. 203/3
die gemeindliche Zustimmung.Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 158/21/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.11.2012 den Bauunterlagen

Erneuerung des Dachstuhls über Wohnhaus sowie Umbau der Wohnräume

Standort: Gemarkung Gefell
Flurstück – Nr. 249/12
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 159/21/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.11.2012 den Bauunterlagen

Errichtung eines Langerplatzes zur Lagerung von Baustoffen

Standort: Gemarkung Heubisch
Flurstück – Nr. 803/18
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B160/21/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.11.2012 den Bauunterlagen

Erneuerung des Dachstuhls über Wohnhaus sowie Umbau der Wohnräume

Standort: Gemarkung Gefell
Flurstück – Nr. 249/12
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

33. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 29.01.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 33. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Vorstellung des Investitionsprogrammes sowie Vorstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
5. Beschluss über die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge – Straßenausbaubeitragsatzung
6. Diskussion und Beschlussfassung über die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden
7. Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur Erweiterung des Bebauungsplanes für den Gemeindeteil Haig „Haig – Nordwest“ der Gemeinde Stockheim
8. Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum Bebauungsplan „Erweiterung Norma-Markt Neuhäuser Straße“ der Stadt Sonneberg
9. Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Bahnstromleitung Süd im Rahmen des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (VDE) 8.1, Neubaustrecke (NBS) Ebenfelde – Erfurt; Stadt Sonneberg, Gemeinde Föritz, Gemeinde Frankenblick, Landkreis Sonneberg
10. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Vergabe des Jugendzimmers im Sportlerheim Mupperg
11. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 24.01.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 29.01. 2013 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 24.01.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

43. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 19.02.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 43. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013

3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 15.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

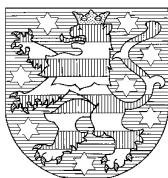
NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 24.01.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

**THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE**



**Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 5.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 5.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 5.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 5.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |

- | | | |
|----|---|---|
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere
des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) |
| 9. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27.09.2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08.10.2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12.10.2012

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, 09.01.2013

Flurbereinigungsverfahren Hönbach, Landkreis Sonneberg Az.: 3-3-0315

Aufhebungsbescheid

In dem Flurbereinigungsverfahren Hönbach, Landkreis Sonneberg, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen gemäß § 88 Nr.3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgenden

Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 31.01.2005.

Auf Grund der Mitteilung des Straßenbauamts Südwestthüringen, als Unternehmensträger, vom 22.11.2010 wird die oben bezeichnete vorläufige Anordnung insoweit aufgehoben, dass die Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, welche für die Durchführung der Maßnahme des Unternehmensträgers vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

30.04.2013

zurückerhalten.

Gemarkung	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	Rückgabefläche [m ²]
Bettelhecken	96	14.985	331	331
Bettelhecken	97	3.350	834	834
Bettelhecken	98	1.864	111	111
Bettelhecken	112	4.014	60	60
Bettelhecken	122	10.093	672	672
Bettelhecken	109/2	31.300	693	693
Bettelhecken	114/3	986	7	7
Bettelhecken	114/8	9.841	1.375	1.375
Bettelhecken	117/8	3.226	40	40
Bettelhecken	121/2	9.646	955	955
Bettelhecken	255	163	31	31

Gemarkung	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	Rückgabefläche [m ²]
Bettelhecken	258	5.877	721	721
Bettelhecken	261/2	11.362	284	284
Bettelhecken	271	8.640	368	368
Bettelhecken	272	2.563	193	193
Bettelhecken	273	15.365	4.366	4.366
Bettelhecken	274	21.399	2.654	2.654
Bettelhecken	278	255	42	42
Bettelhecken	281	6.531	754	754
Bettelhecken	282	4.994	1.101	1.101
Bettelhecken	283/2	4.406	619	619
Bettelhecken	378/11	1.017	48	48
Bettelhecken	378/7	1.463	34	34
Bettelhecken	380/9	1.376	426	426
Bettelhecken	380/11	3.042	321	321
Bettelhecken	381/8	1.014	91	91
Bettelhecken	381/9	912	38	38
Bettelhecken	393/13	1.371	251	251
Bettelhecken	397	13.448	482	482
Bettelhecken	403/10	578	1	1
Bettelhecken	403/6	18.507	518	518
Hönbach	171/44	793	92	92
Hönbach	191/2	8.362	2.552	2.552
Hönbach	194/3	6.646	916	916
Hönbach	194/4	6.646	862	862
Hönbach	235	5.466	41	41
Hönbach	236/2	2.922	475	475
Hönbach	236/3	2.922	632	632
Hönbach	237/3	2.970	596	596
Hönbach	237/4	2.768	1.086	1.086
Hönbach	237/5	203	29	29
Hönbach	238	14.252	1.808	1.808
Hönbach	276/2	2.349	49	49
Hönbach	449/1	31	31	31
Hönbach	449/2	223	223	223
Hönbach	449/3	88	88	88
Hönbach	462	710	42	42
Hönbach	582	1.754	113	113
Hönbach	602	409	202	202
Hönbach	603	1.923	375	375
Hönbach	604	5.050	1.749	1.749
Hönbach	460/1	4	4	4
Hönbach	460/2	44	44	44
Hönbach	460/3	24	24	24
Hönbach	461/1	17	17	17

Gemarkung	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	Rückgabefläche [m ²]
Hönbach	461/2	47	47	47
Hönbach	461/3	25	25	25
Hönbach	583/2	1.828	67	67
Hönbach	583/3	1.746	619	619
Hönbach	583/4	1.905	366	366
Hönbach	583/5	1.575	315	315
Hönbach	583/6	1.660	200	200
Hönbach	583/18	2.282	226	226
Hönbach	587/9	7.235	59	59
Hönbach	590/7	1.529	9	9
Hönbach	590/9	2.193	81	81
Hönbach	590/11	4.763	67	67
Hönbach	593/10	1.350	30	30
Hönbach	596/2	5.913	892	892
Hönbach	599/2	5.913	430	430
Hönbach	605/2	290	116	116
Hönbach	605/3	2.215	621	621
Hönbach	606/2	18.282	3.062	3.062
Hönbach	625/2	1.613	400	400
Hönbach	625/3	1.614	3	3

Alle weiteren Regelungen, die sich aus der o. g. vorläufigen Anordnung ergeben, bleiben von diesem Aufhebungsbescheid unberührt und gelten fort.

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Aufhebungsbescheides liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Dienstgebäuden der Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Sonneberg , Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg
 - Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
- im Dienstgebäude der angrenzenden Gemeinden

- Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Effelder
- Stadt Neustadt, Georg-Langbein-Str. 1, 96465 Neustadt bei Coburg

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
 Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
 einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
 Amtsleiter

DS

ÖFFNUNGSZEITEN**der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

HINWEIS IN EIGENER SACHE!

Der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der 14.02.2013. Wir bitten um Beachtung!

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none">1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de